

## § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am **15. Januar 2013** in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebühren vom **20. Dezember 2001** und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Lauchringen, den 20. Dezember 2012

gez.  
Thomas Schäuble,  
Bürgermeister

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 10 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 5:00 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 5:01 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.	
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	7,90€/ZE
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</li> <li>▪ Zurücknahme eines Antrags</li> <li>▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</li> <li>▪ Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</li> <li>▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> <li>▪ Sammlungswesen, Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz</li> </ul>	
<b>2</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>▪ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>▪ Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art</li> </ul>	
2.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,50 €/Fall
2.2	für jede weitere gleich lautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	0,80 €/Fall
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	